

**Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2020 sowie
Richtgrößenvereinbarung für den Bereich der Heilmittel
für das Jahr 2020**

gemäß § 84 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und der/dem

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Frau Andrea Spitzer

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2020
Artikel 1	Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich für das Jahr 2020
Artikel 2	Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2020
Zweiter Teil	Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2020

Erster Teil

Heilmittelvereinbarung

für das Jahr 2020

Artikel 1

Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich

für das Jahr 2020

Präambel

Gemäß § 84 Abs. 7 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) gemeinsam und einheitlich für das Jahr 2020 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten in Sachsen veranlassten Leistungen im Heilmittelbereich.

§ 1

Die Basis für die Festlegung des Ausgabenvolumens 2020 bildet das Soll-Ausgabenvolumen des Jahres 2018 für Sachsen in Höhe von 500.507.579 Euro, fortentwickelt mit einem Faktor in Höhe von 12,01 % (vereinbarte Steigerungsfaktoren zur Ermittlung des Ausgabenvolumens 2019 einschließlich der Neubewertung 2019 zzgl. der Korrektur des Faktors „Zahl und Altersstruktur“). Daraus ergibt sich eine Basis für das Ausgabenvolumen in Höhe von

560.618.539 EUR.

§ 2

Die gemäß Rahmenvorgaben auf Bundesebene bewerteten Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und 7 SGB V und die auf regionaler Ebene zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 sowie 6, 8 SGB V sowie das sich ergebende Ausgabenvolumen werden wie folgt festgelegt:

Jahr	<u>2020</u>
1. Zahl und Altersstruktur der Versicherten	0,43 %
2. Preisentwicklung	7,50 %
3. Gesetzliche Leistungspflicht	} 0,90 %
4. Richtlinien Gemeinsamer Bundesausschuss	
5. Einsatz innovativer Heilmittel	
7. Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen	

6. Zielvereinbarung, indikationsbezogen **0,00 %**

8. Wirtschaftlichkeitsreserven / Zielvereinbarung **0,00 %**

Summe der Anpassungsfaktoren: **8,83 %.**

Für das Jahr 2020 beträgt das Ausgabenvolumen: 610.121.156 EUR.

Artikel 2

Zielvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2020

§ 1

Die Lieferung von Informationen gemäß § 84 Abs. 5 SGB V an die KV Sachsen erfolgt nach Vereinbarung der Arztfrühinformation zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu den dort festgelegten Terminen.

§ 2

Für den gesamten Heilmittelbereich zeigen folgende Hinweise grundsätzliche Möglichkeiten zum Erschließen von Wirtschaftlichkeitspotential für verordnende Ärzte auf:

- Einhaltung der Behandlungshöchstmengen nach Heilmittelrichtlinie bzw. Nichtaus-schöpfung in medizinisch vertretbaren Fällen
- Verordnung von Gruppentherapie anstatt Einzeltherapie um gruppenspezifische Ef-fekte zu erzielen
- Prüfung, ob angestrebtes Therapieziel auch durch eigenverantwortliche Maßnahmen des Patienten (z.B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung) zu erreichen ist.

Zweiter Teil

Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2020

Präambel

Im Heilmittelbereich wird das Volumen zur Ermittlung der Richtgrößen im Jahr 2020 unter Berücksichtigung des in der Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2020 festgelegten Ausgabenvolumens sowie die Höhe der für das Jahr 2020 geltenden Richtgrößen entsprechend den nachfolgenden Vorschriften festgelegt.

§ 1

Auf Basis des für das Jahr 2020 als Netto-Wert festgelegten Ausgabenvolumens für Heilmittel wird der Bruttowert zur Berechnung der Richtgrößen für das Jahr 2020 wie folgt ermittelt:

Ausgabenvolumen 2020 für Heilmittel **610.121.156 EUR**

Zuzahlungshöhe (bezogen auf das Netto) **9,55 %**

Die Brutto-Verordnungskosten betragen **668.387.726 EUR**

abzüglich des Verordnungsvolumens von
unberücksichtigten Arztgruppen in Höhe von **- 12,16 %**

**Vorläufiges Volumen zur Ermittlung
von Richtgrößen für das Jahr 2020** **587.111.778 EUR**

Die festgelegte Liste besonderer Verordnungsbedarfe und die für Versicherte mit langfristige Behandlungsbedarf verordneten Heilmittel nach § 32 Abs. 1a Satz 1 SGB V sind bei der Vereinbarung der Richtgrößen zu berücksichtigen. Auf Basis der an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gelieferten Heilmittel-Abrechnungsdaten für das Jahr 2018 beträgt der Anteil für Praxisbesonderheiten und langfristigen Heilmittelbedarf in den mit Richtgrößen belegten Fachgruppen 30,05 %.

**Bereinigtes Volumen zur Ermittlung
von Richtgrößen für das Jahr 2020** **410.684.689 EUR**

Von den im Jahr 2020 tatsächlich verursachten Heilmittelkosten werden die auf Bundesebene festgelegte Liste besonderer Verordnungsbedarfe und der langfristige Heilmittelbedarf sowie die zusätzlich regional vereinbarten Praxisbesonderheiten gemäß der Prüfungsvereinbarung im Rahmen der Vorab-Prüfung zur Richtgrößenprüfung Heilmittel 2020 vollständig berücksichtigt. Diese sind nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

§ 2

Für jede der in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Facharztgruppen werden Richtgrößen je Quartal festgelegt.

§ 3

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich aufgrund der nicht bzw. nur schätzungsweise vorhersehbaren Entwicklung der Preise für Heilmittel und des Anteils des langfristigen Heilmittelbedarfs und der besonderen Verordnungsbedarfe im Heilmittelbereich an den Gesamtbruttokosten der jeweils mit Richtgrößen belegten Prüfgruppen zu einer rechtzeitigen Überprüfung der für das Jahr 2020 festgelegten Richtgrößen auf ihre Angemessenheit. Richtgrößen sind neu zu betrachten, wenn eine nicht unerhebliche Anzahl von Ärzten einer Prüfgruppe nach Abzug der Verordnungskosten für langfristigen Heilmittelbedarf und für besondere Verordnungsbedarfe dennoch eine Richtgrößenüberschreitung von mehr als 15% nach Vorabprüfung aufweisen würden, die weder durch individuelle Praxisbesonderheiten noch durch unwirtschaftliches Ordnungsverhalten an anderer Stelle erklärt werden kann. Die Kriterien zur Detektion überprüfungswürdiger Prüfgruppen (z.B. Heterogenität der Prüfgruppe) legen die Vertragspartner auf Basis der Halbjahresdaten 2020 bis zum 31. März 2021 fest. Notwendige Anpassungen der betroffenen Richtgrößen sind bis zum 30. November 2021 vorzunehmen.

Dresden, 21.01.2020

Gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.
AOK PLUS

Gez.
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.
IKK classic

Gez.
Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Gez.
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Anlage

Richtgrößen 2020 (Euro pro Quartal)

für Heilmittel (Bruttowerte)

Fachgruppe		Richtgrößen 2020			
PG		0-15 Jahre	16-49 Jahre	50-64 Jahre	ab 65 Jahre
70	Chirurgen	10,74 €	39,27 €	54,24 €	50,35 €
130	HNO-Ärzte	13,58 €	5,20 €	6,53 €	2,87 €
190	hausärztliche Internisten	9,23 €	11,08 €	15,68 €	20,00 €
230	Kinderärzte	19,48 €**	19,48 €**	19,48 €**	19,48 €**
381	Nervenärzte	31,23 €	28,68 €	27,62 €	30,44 €
386	Neurologen	21,26 €	22,99 €	28,08 €	29,06 €
387	Psychiater	19,09 €	23,49 €	20,55 €	20,03 €
440	Orthopäden	38,99 €	73,07 €	76,11 €	65,08 €
800	Allgemeinmediziner/ Praktische Ärzte	17,72 €	15,04 €	21,42 €	25,31 €

** Aufgrund der statistisch nicht relevanten Verordnungsvolumina und Fallzahlen der über 18-jährigen Patienten bei Kinderärzten wurde eine gewichtete Richtgröße über alle Altersgruppen ermittelt.